WIr Rudolff der Ander von Gottes genaden/Erwölter Römischer Khayser / zu allen zeitten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungern vnd Behaimb ꝛc. Künig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Khärnden / Crain vnd Vierttemberg / in Ober vnd Nider Schlesien / Marggraue zu Märhern / in Ober vnnd Nider Laußnitz / Graue zu Tyrol / ꝛc. Embieten N: allen vnnd jeden vnsern Vnterthanen / Geistlichen vnd Weltlichen / sonderlich aber denen / vnter welchen die Marcadanter zum Christlichen Kriegßheer Profiantiern seß: vnd wonhafftig sein / vnser Gnad vnd alles Guets / Dabey aber fügen wir Euch genedigist zuuernemmen / das ein Notturfft sein wil / die Vestungen / sonderlich aber Pest vnnd dergleichen / mit aller handt Victualien / sonderlich dem lieben Brodt zuuersehen / Ob wir nun gleichwol genedigist nicht zweiffeln / Sie die Marcadanter / als welche ohne des hierbey jhren guten genüß vnnd auffnemben zuuerhoffen / werden ausser ainichen anmahnens hierzue berait vnd willig sein / So haben wir doch zu besserer auffmunterung diß vnser General Mandat / inmassen des auch verschienen Jars beschehen / hiemit zuuernewern / nicht vnterlassen wöllen / Genediglich befehlendt / das jhr die Obrigkeiten jedes Orts ermelte Marcadanter nicht allein zu fortbringung allerhandt Victualien vnnd anderer dergleichen nottwendigkeiten / auff die Gränitzheüßer / sonderlich aber gen Pest anmahnen vnnd antreiben / sonder auch jhnen als viel müglichen / auch dabey befürdersamb sein wöllet / Damit sie vnuerlengt allerley Victualien vnd Profiants notturfften / so der Kriegßman zu Roß vnd Fueß bedürffig sein mag / sunderlichen aber die jhenigen Profiant / so in vnsern hieuor vnderschiedlichen außgangnen Generaln vnd Patenten gueten thails Specificiert vnd benendt worden / gedachten vnserm Christlichen Kri[illegible]ßvolck / zu Wasser vnnd Landt vnuerlengt zufüyren / vnnd vmb billichen werdt erfolgen lassen / Darbey sie dann auch aller gu[illegible]herhait / sambt der Maut vnnd Zoll befreyung vergewisse sein sollen / Jhr vnsere nachgesetzten Obrigkhaiten auch / sollet er[illegible]anter / Burger vnnd Vnterthanen / an solcher Zuefuehr / nicht allein nicht hindern noch abhalten / sonder wie obangedeu[illegible]dern / vnd jhnen ewr Hilff vnd Handtraichung vnwaigerlich lattsen / sie auch zu solicher Profiant Zuefuehr mit e[illegible] / vnnd hierinn neben dem des lieben Vatterlandts / wie auch als ewr jeden wolfarth befürdert / eruolgt als[illegible]er willen vnnd mainung. Geben in vnser Stadt Wienn / den Siebenden Tag Aprilis / Anno ꝛc [illegible]en / Vnser Reiche deß Römischen im Acht vnnd zwaintzigisten / deß Hungerischen im Ain vnd [illegible]h im Acht vnd zwaintzigisten.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.